



Vereinsatzung Stand 2023

Vorbemerkung:

Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Gruppierungen

1. Der Verein führt den Namen „Grün-Weiße Funken vom Zippchen e.V.“ und wird in Kurzform „Zippchensfunken“ genannt. Er hat seinen Sitz in 53567 Kölsch-Büllesbach.
2. Dem Verein angeschlossen sind die Gruppierungen:
 - Tanzgruppe Funken
 - Tanzgruppe Jungfunken
 - Tanzgruppe Fünkchen
 - JüppchenClübchen
 - Männertanzgruppe „Johnny Carachos“
 - Zippchensmöhnen „Mir hale us für us“

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck der Pflege des Tanzsports, Förderung des Sports, der Jugend und des karnevalistischen Brauchtums.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - Durchführung eines regelmäßigen Trainings oder Zusammenkünfte der in § 1 Absatz 2 genannten Gruppierungen
 - Teilnahme an Meisterschaften
 - Teilnahme an karnevalistischen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen
 - Durchführung von karnevalistischen, kulturellen und/oder geselligen Veranstaltungen

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Der Verein hat aktive, fördernde und ehrenhalber ernannte Mitglieder.
2. a) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, der genannten Gruppierungen aus § 1 Absatz 2 die bereit sind den Zweck des Vereins tätig zu fördern oder zu unterstützen.
b) Fördernde Mitglieder gehören keiner der oben genannten Gruppierung aktiv an. Sie unterstützen den Verein.
c) Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste ernannt. Ehrenmitglieder können gleichzeitig auch aktive Mitglieder sein.
3. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich
Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Für ein Wechsel innerhalb der Gruppierung des Vereins oder zur fördernden Mitgliedschaft wird kein neuer Mitgliedsantrag benötigt. Es muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
Über den Wechsel innerhalb Gruppierung entscheidet der Vorstand.
5. Ehrenhalber ernannte Mitglieder werden durch den Vorstand nominiert und mit zwei Drittel der Stimmen im Vorstand ernannt.



Grün-Weiße Funken vom Zippchen e.V.

aus Kölsch-Büllesbach, gegründet 1955

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes aktive Mitglied ist zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins angehalten. Die Teilnahme an Auftritten der jeweiligen Gruppierung ist für alle aktiven Mitglieder grundsätzlich verpflichtend.
3. Alle aktiven Mitglieder haben mit einer Stimme Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für Mitglieder unter 16 Jahren wird das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein gemäß seinen Zwecken zu unterstützen, die Satzung des Vereins zu beachten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mitzutragen.
6. Alle Mitglieder sind zur regelmäßigen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alle Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind in der Anlage „Verzeichnis der Beiträge und Gebühren“ als Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung außerordentlicher Beiträge beschließen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod eines Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
2. Die ordnungsgemäße Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich zum Ende der Session erfolgen und spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Aschermittwoch beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden aufgrund:
 - Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins selbst, der Trainer, oder vom Vorstand oder dem Vorsitzendem beauftragte Personen,
 - Ein Mitglied auch nach Mahnung seine Beiträge nach § 5 nicht entrichtet,
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - Handlungen, die das öffentliche Ansehen des Vereins schwer beschädigen (unehrenhaftes Verhalten).

§ 7 Maßregelungen

1. Verstoßen Mitglieder gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane,
 - a. Können vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Verweis vom Training oder Veranstaltung,
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Training, Veranstaltungen sowie Auftritten des Vereins,
 - Ausschlussverfahren aus dem Verein wie in § 6 Absatz 3



- b. Können von den Trainern oder den vom Vorsitzenden beauftragten Personen für die Gruppierung, für die Sie vom Vorstand mit Aufgaben betreut wurden, folgende Maßnahmen verhängt werden:
- Verweis vom Training oder Veranstaltung,
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Training, Veranstaltungen sowie Auftritten des Vereins,
 - Ausschlussverfahren aus dem Verein wie in § 6 Absatz 3 beantragen.
2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3 Absatz 3), einen Ausschluss (§ 6, Absatz 1), sowie eine Maßregelung (§ 7, Absatz 1) ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Ablehnung der Aufnahme, der Ausschluss oder die Maßregelung ausgesprochen wurde, beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
4. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung kann schriftlich oder elektronisch zugestellt werden. Die Frist beginnt am Tag nach Veröffentlichung des Einladungsschreibens.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Tagesordnungspunkte nachträglich aufgenommen werden. Anträge, die eine Änderung der Satzung beinhalten, müssen mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vom stimmberechtigten Mitglied beantragt werden.
7. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Den Vorsitz über die Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins. Ist der Vorsitzende verhindert, führt der 2. Vorsitzende die Mitgliederversammlung. Sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Vorsitz.



3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie der Kassenprüfer ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt sich dann abermals Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Es wird offen abgestimmt. Es sei denn, durch Mehrheitsbeschluss wird eine geheime Abstimmung beschlossen.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Schriftführer zu unterzeichnen
8. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, diese erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern, diese erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie prüfen für jedes Kalenderjahr die Haushaltsführung und den Haushaltsabschluss. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und geben eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes, sowie den Bericht und die Empfehlung der Kassenprüfer zur Kenntnis. Im Anschluss entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan, der vom Vorstand für jedes Haushaltsjahr auf der Mitgliederversammlung vorgeschlagen wird.
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 13 Wählbarkeit

1. Alle laut § 4 Absatz 2 der Vereinssatzung stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme der Trainer und Betreuer, können in den Vorstand gewählt werden.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
 - Beisitzer
 - 2. Beisitzer
2. Der Vorstand kann einen Kommandanten benennen, dieser ist dann Mitglied des Vorstandes.
3. Ist der Vorsitzende des Vereins verhindert, ist der 2. Vorsitzende vertretungsberechtigt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.
5. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
6. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Ausgaben und Einnahmen des Vereins.



7. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
8. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Eine Vorstandssitzung kann auch einberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
10. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
11. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Die Berufung des Ersatzmitglieds erfordert einen Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Vereinseigentum

Sämtliche Ausstattungsgegenstände, z. B. Uniformen, Trainingsanzüge, Coachjacken, etc. sind und bleiben auch bei Ausgabe an die Mitglieder Eigentum des Vereins und müssen spätestens bei Ausscheiden des Mitglieds aus einer Gruppierung im einwandfreien und ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden. Geschieht dies nicht wird die gezahlte Kautions nicht zurückgezahlt. Deckt die hinterlegte Kautions die Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. Reparaturen/Reinigung des zur Verfügung gestellten Vereinseigentum nicht, muss das ausgeschiedene Mitglied die Differenz erstatten. Der Vorstand kann entscheiden auf die Erstattung dieser Differenz ganz oder teilweise zu verzichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder es
 - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig ist.
5. Die Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Aktion Mensch“ zur Wahrung gemeinnütziger Zwecke.
6. Zur Abwicklung der Geschäfte bei Auflösung des Vereins werden drei Liquidatoren ernannt.



Grün-Weiße Funken vom Zippchen e.V.

aus Kölsch-Büllesbach, gegründet 1955

Verzeichnis der Beiträge und Gebühren

- **aktive Mitglieder**

- a) Tänzer der Zippchensfunken (Gruppierung Funken, Jungfunken, Fünkchen)

- Aufnahmegebühr 50,00 Euro einmalig
- Aufnahmegebühr für Familienmitglieder von aktiven Mitgliedern gemäß Punkt a 25,00 Euro einmalig
- Kaution 100,00 Euro einmalig
- Beitrag männlich 110,00 Euro jährlich
- Beitrag weiblich 90,00 Euro jährlich

- b) Mitglieder des JüppchenClübchen

20,00 Euro jährlich

- c) Mitglieder der Männertanzgruppe „Johnny Carachos“

20,00 Euro jährlich

- d) Mitglieder der Zippchensmöhnen „Mir hale us für us“

20,00 Euro jährlich

- **fördernde Mitglieder**

- (Bestandsschutz für bisherige inaktive Mitglieder)

variabel ab 25,00 Euro jährlich

- **Ehrenmitglieder**

beitragsfrei